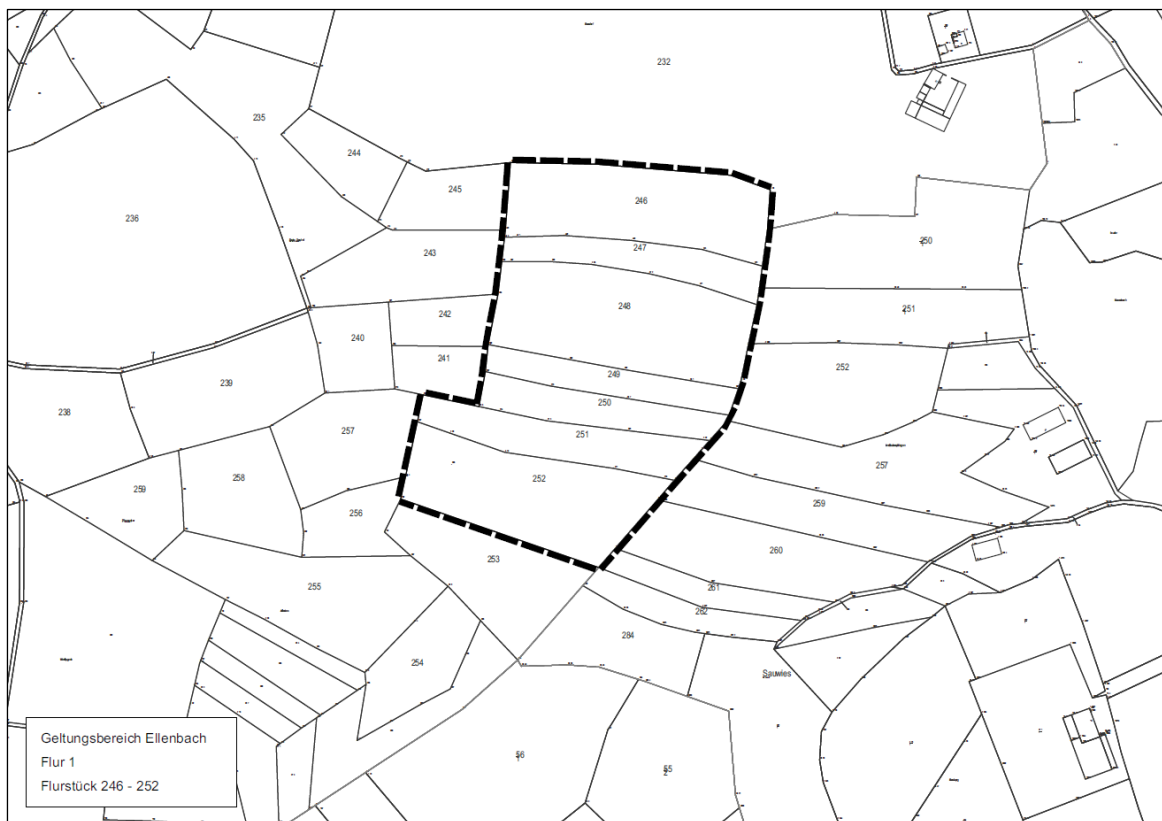




19. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- plans "Solarpark Fürth – Beim Seehof"

006-31-07-2983-002-FNP-19

– Vorentwurf März 2024 –



BEGRÜNDUNG GEM. § 5 ABS. 5 BAUGB

Inhalt

1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung	3
2	Geltungsbereich der Planung.....	3
2.1	Lage und räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Bestandsbeschreibung	5
2.2.1	Prägung des Gebiets und dessen Umfeld	5
2.2.2	Naturräumliche Einordnung.....	5
3	Rechtliche Plangrundlagen	5
3.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	5
3.2	Verfahrensschritte	6
4	Planungsrechtliche Vorgaben	6
4.1	Landesentwicklungsplan Hessen 2000	6
4.2	Ausweisungen des Regionalplans Südhessen 2010	7
4.3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	10
5	Umweltbericht	11
6	Auswirkungen der Planung	11
7	Grundlage der Abwägung.....	11
8	Weitere Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich der FNP-Änderung	4
Abbildung 2:	Lage des Plangebiets (Luftbild: Geoportal Hessen)	4
Abbildung 3:	Ausschnitt des Regionalplans Südhessen 2010	7
Abbildung 4:	Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Fürth	10
Abbildung 5:	Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fürth nach Änderung	10

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Anlass	<p>Es wird beabsichtigt, einen Bürgersolarpark im Bereich der Gemeinde Fürth durch die ENTEGA AG und die Energiegenossenschaft Starkenburg eG zu errichten und zu betreiben. Hierfür soll der Bebauungsplan "Solarpark Fürth – Beim Seehof" aufgestellt und der betreffende Teilbereich des Flächennutzungsplans geändert werden.</p>
Ziel	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans soll auf den benannten Flächen eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und die Projektrealisierung ermöglicht werden. Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 26.09.2023 den Beschluss gefasst, den benannten Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan zu ändern.</p> <p>Das Ziel der Projektrealisierung am geplanten Standort ergibt sich insbesondere auch aus § 37 EEG, durch den die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG benannt werden. Mit der Planung wird die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen im benachteiligten Gebiet angestrebt, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Bewirtschaftung erschwert ist und geringere Erträge erzielt werden. Ein weiteres Ziel ist es außerdem, zum Schutz der naturräumlichen Besonderheiten und der lokalen Wirtschaft beizutragen.</p>
Erfordernis	<p>Durch die Nutzung von Solarenergie wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. So trägt die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich zum Klimaschutz bei. Die Absicht zur Errichtung und zum Betrieb eines Bürgersolarparks bedient somit den ständig wachsenden Bedarf an erneuerbaren Energien im Sinne der weltweiten, europäischen und bundespolitischen Zielstellungen. Die Stromversorgung soll bereits im Jahr 2030 mindestens zu 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Substituierung der fossilen Energieträger durch regenerative Erzeugungsanlagen unabdingbar.</p>

2 Geltungsbereich der Planung

2.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Lage und Größe der Fläche	<p>Die Gemeinde Fürth befindet sich im südhessischen Landkreis Bergstraße und verfügt über elf Ortsteile.</p>
---------------------------	---

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Gemeindegebiets zwischen den Ortsteilen Ellenbach und Krumbach, südwestlich des Seehofs. Die Fläche des Geltungsbereichs hat eine Größe von etwa 5,7 ha.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und umfasst folgende Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Ellenbach: Flurstücke 246-252.

Der Umgriff des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt.

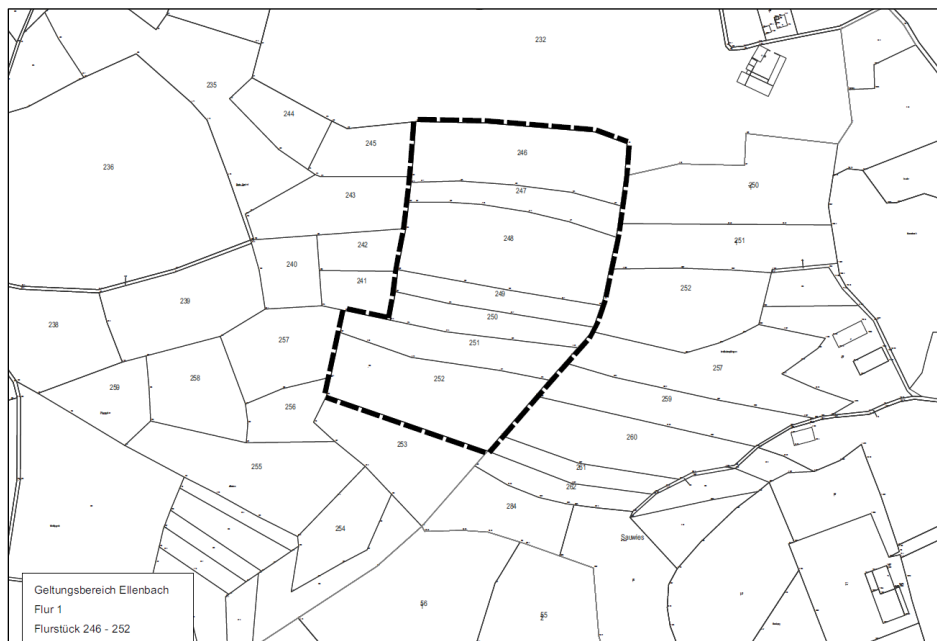


Abbildung 1: Geltungsbereich der FNP-Änderung



Abbildung 2: Lage des Plangebiets (Luftbild: Geoportal Hessen)

2.2 Bestandsbeschreibung

2.2.1 Prägung des Gebiets und dessen Umfeld

Nutzungen im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich landwirtschaftliche Flächen. Diese werden derzeit zum Großteil ackerbaulich und zu geringen Flächenanteilen als Wiese mit einer Baumreihe genutzt.

Angrenzende Nutzungen

Umgeben ist das Plangebiet überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie einzelnen Grünlandflächen.

2.2.2 Naturräumliche Einordnung

Naturraum

Das Plangebiet im Norden des Gemeindegebiets Fürth ist dem Naturraum "Weschnitztal " zuzuordnen. Dieser Naturraum ist im Bereich des "Vorderen Odenwalds" gelegen, der wiederum ein Teil des Hessisch-Fränkischen Berglandes ist. Der „Vordere Odenwald“ verbindet den Sandsteinodenwald im Osten mit der Hessischen Rheinebene im Westen.

3 Rechtliche Plangrundlagen

3.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Rechtsgrundlagen der Ergänzungssatzung sind nachfolgende gesetzliche Grundlagen in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neu-fassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert

3.2 Verfahrensschritte

Regelverfahren
gemäß BauGB

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt wie die Aufstellung des Bebauungsplans im zweistufigen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Mit dem Regelverfahren geht die Erstellung eines Umweltberichts einher.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Für die Erstellung des Umweltberichts wird die Möglichkeit der Abschichtung genutzt.

Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Zudem sind die Grundsätze der Raumordnung in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

4.1 Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Darstellungen des
LEP

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Hessen aus dem Jahr 2000 (zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 16. Juli 2021, GVBl. S. 394.) liegt das Plangebiet innerhalb des verdichteten Raums. In der Plankarte der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen2000 finden sich keine einschlägigen Ausweisungen für das Plangebiet bzw. das gesamte Gemeindegebiet Fürth, welches als weiße Fläche dargestellt ist.

Ziel des LEP

Bezüglich der erneuerbaren Energien und insbesondere der solaren Strahlungsenergie gibt der Landesentwicklungsplan Hessen als Ziel folgende Vorgabe:

"(Z) Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf

Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen). **Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.** Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwälle, Konversionsgebiete sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen; **nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden."**

Benachteiligte
Gebiete

Dem Ziel entsprechend erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Flächen des benachteiligten Gebiets für landwirtschaftliche Nutzung.

Laut LEP ist die Nutzung von Solarenergie in benachteiligten Gebieten, um die es sich bei den Flächen des Geltungsbereichs handelt und die im Folgenden genauer erläutert werden, i. d. R. mit geringen Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Aus diesem Grund können diese nachrangig für Freiflächen-Solaranlagen einbezogen werden.

4.2 Ausweisungen des Regionalplans Südhessen 2010

Darstellung des
Regionalplans im
Geltungsbereich

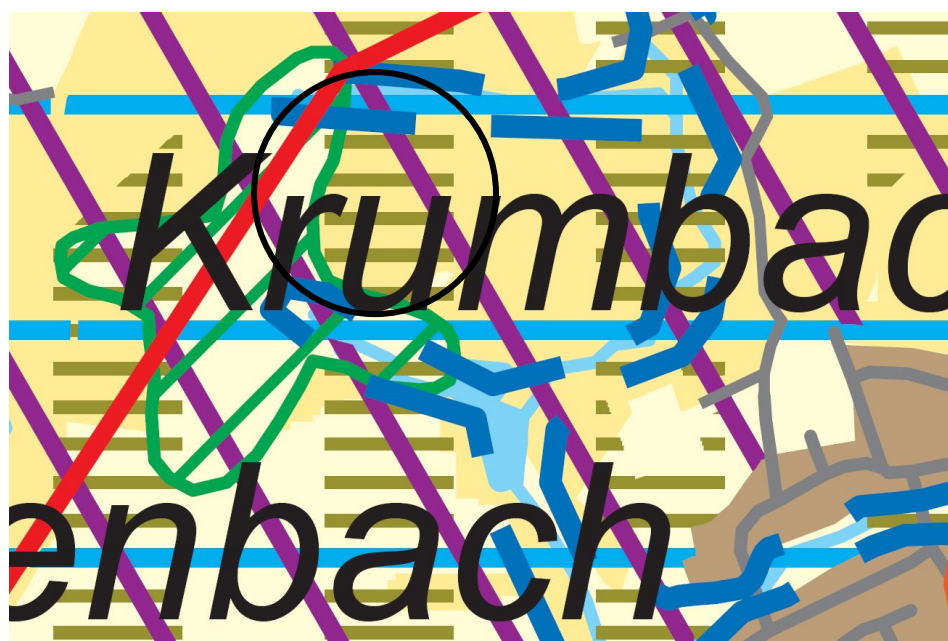


Abbildung 3: Ausschnitt des Regionalplans Südhessen 2010

Die für das Plangebiet geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im derzeit gültigen Regionalplan Südhessen 2010 festgelegt. Abbildung 3 zeigt den für den Planbereich geltenden Ausschnitt des Regionalplans, der die folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festlegt:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft,
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug,
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen,
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz,
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

Gemäß Grundsatz G 3.4.1-4 des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sind alle Ausweisungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, ausgenommen das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, lediglich nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar.

Vorranggebiet für
Landwirtschaft

Das Plangebiet wird im Regionalplan als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Diese sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet und sollen dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben. Darüber hinaus sollen die Gebiete die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden sichern. Ziel 10.1-10 legt deshalb fest, dass im "Vorranggebiet für Landwirtschaft" die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen hat.

Vorranggebiet Re-
gionaler Grünzug

Mit der Festlegung als Vorranggebiet Regionaler Grünzug legt der Regionalplan als Ziel 4.3-2 fest, dass die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden darf. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Außerdem sind laut Z 4.3-3 Abweichungen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.

Zielabweichung

Auf Grund der ausgewiesenen Vorranggebiete auf einer Fläche mit einer Größe von etwa 5,7 ha ist eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans notwendig. Ein Zielabweichungsantrag wird während der Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des FNPs gestellt.

Vorbehaltsgebiet
für besondere
Klimafunktionen

Das gesamte Plangebiet ist außerdem als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen ausgewiesen. Es soll gemäß Grundsatz G 4.6-3 des Regionalplans von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Deswegen sollen Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt-

und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit der Emission von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind.

Diesbezüglich ist das Vorhaben mit der Lage innerhalb des Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen vereinbar, da die Anlage in Ständerbauweise und mit einer Höhe von etwa 2,60 m gebaut wird und die Module somit kein Hindernis für den Kalt- und Frischluftabfluss im Plangebiet und dessen Umfeld darstellt. Trotz möglicher Wärmeentwicklung wird nicht mit einem signifikanten Anstieg der Wärmeemission gerechnet.

Vorbehaltsgebiet
für den Grund-
wasserschutz

Weiterhin liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Grundwasserschutz. Diese dienen der Darstellung besonders schützenswerter Bereiche. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen Grundwasser gefährdende Wirkungen ausgehen können. Bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann allerdings grundsätzlich von keiner das Grundwasser gefährdenden Wirkung ausgegangen werden.

Als wesentlicher Wirkfaktor zur nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers ist die Bodenversiegelung zu nennen, die für das geplante Vorhaben nur eine untergeordnete Größenordnung erreicht. Die geplanten baulichen Maßnahmen versiegeln bisher unbebaute Böden in einer Größenordnung von wenigen hundert Quadratmetern. Insbesondere da die Gründung mittels Rammpfählen erfolgt, sind keine zusätzlichen Versiegelungen in Form von Fundamenten notwendig.

Eine Entwässerung des Plangebiets ist nicht erforderlich, da das anfallende Niederschlagswasser innerhalb der Flächen zur Versickerung gebracht werden soll. Dies ermöglichen die Abstände zwischen den Solarmodulen, durch die das Wasser über die einzelnen Solarmodule abfließen kann. Die Funktion der Grundwasserneubildung bleibt somit erhalten.

Verbesserungen für das Schutzgut Wasser sind eventuell durch die Aufgabe der intensiv ackerbaulichen Nutzung zu erwarten, auf denen der Wasserhaushalt (Grundwasserqualität) durch Verminderung des Eintrages von Nähr- und Schadstoffen entlastet und der Oberflächenwasserabfluss in nahegelegene Vorfluter durch eine dauerhafte Vegetationsdecke vermindert wird. Somit können auch positive Regenerationseffekte auf der Fläche eintreten, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Nutzung profitiert werden kann.

Aus diesen Gründen können die Belange des Vorbehaltsgebiets für Grundwasserschutz gegenüber den Belangen zur Ermöglichung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage abgewogen werden.

Vorbehaltsgebiet
für Landwirtschaft

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, die im Bereich des Plangebiets teilweise ausgewiesen sind, sind hingegen gemäß Grundsatz G 3.4.1-5 des TPEE grundsätzlich regionalplanerisch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Aus diesem Grund widerspricht die Nutzung der Fläche für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

4.3 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Darstellung des
FNPs im Gel-
tungsbereich

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth legt die Flächen des Plangebiets gemäß § 5 Abs.2 Nr. 9 BauGB, wie in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu sehen, als Flächen für Land- und Forstwirtschaft fest.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Absicht, innerhalb des Geltungsbereichs planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen widersprechen allerdings den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans. Aus diesem Grund ergibt sich das Erfordernis einer teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Fürth. Dementsprechend wird das Plangebiet zukünftig gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als „Sonderbaufläche – Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

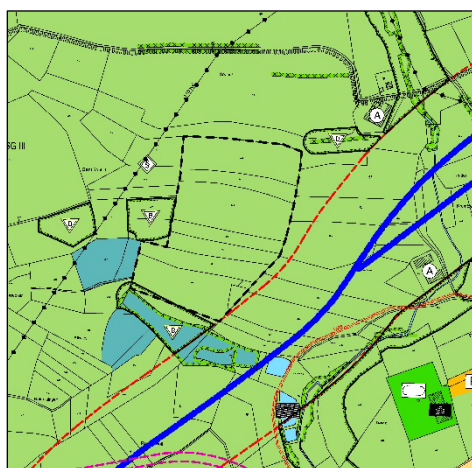


Abbildung 4: Ausschnitt des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Fürth

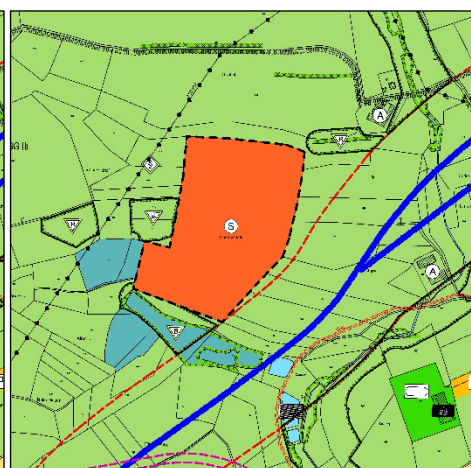


Abbildung 5: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Gemeinde Fürth nach Änderung

Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan im Sinne des § 8 BauGB aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

5 Umweltbericht

Der Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht beizufügen. Gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn bereits eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon durchgeführt wird.

Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder zeitgleich durchgeführt werden. Die Möglichkeit zur Abschichtung beschränkt sich außerdem nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Damit gilt der Umweltbericht des Bebauungsplanes auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Da im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung im selben Bereich der Bebauungsplan „Solarpark Fürth – Beim Seehof“ aufgestellt wird, erfolgt die Umweltprüfung bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes, in dem die Auswirkungen wesentlich detaillierter ermittelt werden. Deshalb erfolgt eine Abschichtung mit Bezug auf den Umweltbericht des Bebauungsplans.

6 Auswirkungen der Planung

Über die im Umweltbericht aufgeführten Auswirkungen hinausgehende Auswirkungen der Planung werden ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.

7 Grundlage der Abwägung

Gemäß dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB werden die zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in die Erstellung der FNP-Änderung und des Bebauungsplans eingestellt. Für die Abwägung werden insbesondere folgende Argumente berücksichtigt:

Die Flächennutzungsplanteiländerung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und damit zur Förderung der Erzeugung durch erneuerbare Energien.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes.

8 Weitere Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplans

Neben der Begründung sind folgende Unterlagen Bestandteil der vorliegenden Änderung des FNPs:

- Planteil
- Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB

(Verweis auf Entwurfsunterlagen zum parallellaufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans "Solarpark Fürth – Beim Seehof")